

2014**Ausgegeben zu Bonn am 15. April 2014****Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	282
18. 2. 2014	Bekanntmachung des deutsch-sri-lankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	285
25. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	287
6. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	289
10. 3. 2014	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	289
12. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	291
12. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	292
13. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind	292
17. 3. 2014	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	293
18. 3. 2014	Bekanntmachung der deutsch-togoischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	293
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte	295
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie von Änderungen des Stammkapitals und des Beitragsschlüssels	296
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	298
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	298
20. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	299
26. 3. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	300
28. 3. 2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	301
28. 3. 2014	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	301

Verordnung
zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Vom 26. März 2014

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens (BGBl. 1988 II S. 630, 672), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), das zuletzt gemäß der Notifikation vom 23. Dezember 2011 geändert worden ist (BGBl. 2013 II S. 298, 300), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des ATP, die durch Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. Februar 2013 übermittelt worden sind, und die mit Zirkularnote vom 4. Februar 2013 notifizierte Korrektur der Anlage 1 Anhang 2 Unterabschnitt 2.2.4 Buchstabe b werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (4) Der Tag, an dem die Änderungen vom 13. Februar 2013 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. März 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Vorgeschlagene Änderungen zum ATP
Proposed amendments to the ATP
Propositions d'amendements à l'ATP

(Übersetzung)

1. Annex 1, appendix 1, paragraph 3

Replace the existing text by the following:

„3. A certificate of compliance with the standards shall be issued by the competent authority of the country in which the equipment is to be registered or recorded. This certificate shall conform to the model reproduced in appendix 3 to this annex.

The certificate of compliance shall be carried on the equipment during carriage and be produced whenever so required by the control authorities. However, if a certification plate of compliance, as reproduced in appendix 3 to this annex, is fixed to the equipment, the certification plate of compliance shall be recognized as equivalent to a certificate of compliance. A certification plate of compliance may be fixed to the equipment only when a valid certificate of compliance is available. Certification plates of compliance shall be removed as soon as the equipment ceases to conform to the standards laid down in this annex.

In the case of equipment transferred to another country, which is a Contracting Party to ATP, it shall be accompanied by the following documents so that the competent authority of the country in which the equipment is to be registered or recorded can issue a certificate of compliance:

- (a) in all cases, the test report of the equipment itself or, in the case of serially produced equipment, of the reference equipment;
- (b) in all cases, the certificate of compliance issued by the competent authority of the country of manufacture or, for equipment in service, the competent authority of the country of registration. This certificate will be treated as a provisional certificate valid, if necessary, for three months;
- (c) in the case of serially produced equipment, the technical specification of the equipment to be certified as issued by the manufacturer of the equipment or his duly accredited representative (this specification shall cover the same items as the descriptive pages concerning the equipment which appear in the test report and shall be drawn up in at least one of the official languages).

1. Annexe 1, appendice 1, paragraphe 3

Remplacer le texte existant par ce qui suit:

«3. Une attestation de conformité aux normes sera délivrée par l'autorité compétente du pays dans lequel l'engin doit être immatriculé ou enregistré. Cette attestation devra être conforme au modèle reproduit à l'appendice 3 de la présente annexe.

L'attestation de conformité sera à bord de l'engin au cours du transport et sera présentée à toute réquisition des agents chargés du contrôle. Toutefois, si une plaque d'attestation de conformité identique à celle qui est reproduite à l'appendice 3 de la présente annexe est apposée sur l'engin, elle sera acceptée au même titre qu'une attestation de conformité. Une plaque d'attestation ne pourra être apposée sur l'engin que lorsqu'il existe une attestation de conformité valable. Les plaques d'attestation de conformité seront déposées dès que l'engin cessera d'être conforme aux normes prescrites dans la présente annexe.

Si l'engin est transféré dans un autre pays qui est Partie contractante à l'ATP, il sera accompagné des documents ci-après, afin que l'autorité compétente du pays dans lequel il sera immatriculé ou enregistré puisse délivrer une attestation de conformité:

- a) dans tous les cas le procès-verbal d'essai de l'engin lui-même ou, s'il s'agit d'un engin fabriqué en série, de l'engin de référence;
- b) dans tous les cas, l'attestation de conformité délivrée par l'autorité compétente du pays de fabrication ou, s'il s'agit d'engins en service, l'autorité compétente du pays d'immatriculation. Cette attestation sera traitée comme une attestation provisoire, valable, si nécessaire, pour trois mois;
- c) s'il s'agit d'un engin fabriqué en série, la fiche des spécifications techniques de l'engin pour lequel il y a lieu d'établir l'attestation, délivrée par le constructeur de l'engin ou son représentant dûment accrédité (ces spécifications devront porter sur les mêmes éléments que les pages descriptives relatives à l'engin qui figurent dans le procès-verbal d'essai et devront être rédigées dans au moins une des langues officielles).

1. Anlage 1, Anhang 1, Absatz 3:

Durch folgenden Text zu ersetzen:

„3. Eine Übereinstimmung mit den Normen wird von der zuständigen Behörde des Staates bescheinigt, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird. Diese Bescheinigung entspricht dem in Anhang 3 wiedergegebenen Muster.

Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf das Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Organe vorzuzeigen. Ist jedoch ein Zulassungsschild über die Übereinstimmung mit den Normen des ATP nach dem in Anhang 3 wiedergegebenen Muster an dem Beförderungsmittel angebracht, so wird dieses Zulassungsschild als einer Bescheinigung für die Übereinstimmung gleichwertig anerkannt. Ein Zulassungsschild darf nur an dem Beförderungsmittel angebracht werden, wenn eine gültige Bescheinigung vorhanden ist. Zulassungsschilder sind zu entfernen, sobald das Beförderungsmittel nicht mehr den in dieser Anlage festgelegten Normen entspricht.

Wenn ein Beförderungsmittel in einen anderen Staat, der Vertragspartei des ATP ist, verbracht wird, sind die folgenden Dokumente mitzuliefern, damit die zuständige Behörde des Staates, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird, eine Übereinstimmung bescheinigen kann:

- a) in allen Fällen der Prüfbericht des Beförderungsmittels selbst oder des typgeprüften Musters, wenn es sich um ein in Serie hergestelltes Beförderungsmittel handelt;
- b) in allen Fällen die Bescheinigung über die Übereinstimmung mit den Normen des ATP, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder bei im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln von der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Beförderungsmittel zugelassen ist. Diese Bescheinigung gilt – wenn erforderlich – als provisorische Bescheinigung mit einer Gültigkeit von drei Monaten;
- c) im Fall von in Serie hergestellten Beförderungsmitteln, die vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter erstellte technische Beschreibung des zugelassenen Beförderungsmittels (diese Beschreibung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Seiten des Prüfberichts, die das Beförderungsmittel betreffen, und sie muss in wenigstens einer der offiziellen Sprachen abgefasst sein).

In the case of equipment transferred after it has been in use, the equipment may be subject to a visual inspection to confirm its identity before the competent authority of the country, in which it is to be registered or recorded, issues a certificate of compliance.”

Si l’engin transféré avait déjà été mis en service, il peut faire l’objet d’un examen visuel pour vérifier sa conformité avant que l’autorité compétente du pays dans lequel il doit être immatriculé ou enregistré délivre une attestation de conformité.».

Wenn das Beförderungsmittel nach seiner Indienststellung in einen anderen Staat verbracht wird, kann es einer Sichtprüfung unterzogen werden, um seine Identität zu bestätigen, bevor die zuständige Behörde des Staates, in dem es zugelassen oder registriert werden soll, eine Übereinstimmung bescheinigt.“

2. Annex 2, appendix 1

Delete the current fifth paragraph.

2. Annexe 2, appendice 1

Supprimer le cinquième paragraphe.

2. Anlage 2 – Anhang 1

Der bestehende Absatz 5 wird gestrichen.

Berichtigung des ATP

Correction to the ATP

Rectification de l’ATP

1. Annex 1, appendix 2 paragraph 2.2.4 (b) (English only)

For Near the bottom read Near the end (twice)

1. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 2.2.4 b)

Ne concerne pas la version française.

1. Anlage 1, Anhang 2, Unterabschnitt 2.2.4, Buchstabe b

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

**Bekanntmachung
des deutsch-sri-lankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Februar 2014

Das in Colombo am 27. Dezember 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (Vorhaben „Berufliche Bildung im Norden Sri Lankas“) ist nach seinem Artikel 6

am 27. Dezember 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Thomas Helfen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung

der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 112/2013 vom 6. Juni 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Berufliche Bildung im Norden Sri Lankas“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 6. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Förderung der Infrastrukturentwicklung durch den Privatsektor“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 400 000 Euro (in Worten: eine Million vierhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Be-

zufolge Bildung im Norden Sri Lankas“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und wird nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 6. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen

Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 27. Dezember 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Jürgen Morhard

Für die Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
Dr. Punchi Bandara Jayasundera

Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. Februar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10. September 2012/14. Februar 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit („Gemeindeentwicklung/BdE II“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. Februar 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 10. September 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf meine Verbalnote Nr. 398/2011 vom 2. Dezember 2011 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), ein Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Gemeindeentwicklung / BdE II“ – (Desarrollo municipal / BdE II) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das in Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Nummer 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht selbst Empfänger des Darlehens ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.
6. Die Regierung der Republik Ecuador stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in den Nummern 4 und 5 erwähnten Vertrags in der Republik Ecuador erhoben werden.
7. Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Linder

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ecuador
Herrn Ricardo Patiño Aroca
Quito

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen,
die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 6. März 2014

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Algerien	am 28. September 2006
Dänemark	am 23. November 1995
Lesotho	am 23. September 2013
Niue	am 20. September 2009

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Malawi	am 10. April 2014
Malediven	am 26. Mai 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2012 (BGBl. II S. 721).

Berlin, den 6. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. März 2014

Das in Islamabad am 6. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 5

am 6. September 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Stefan Oswald

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote vom 18.11.2010 und die Regierungsverhandlungen vom 17.05.2011 in Islamabad –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder den von ihr benannten und von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Darlehen und Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 67 000 000,- Euro (in Worten: siebenundsechzig Millionen Euro) zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 34 500 000,- Euro (in Worten: vierunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Mittlere Wasserkraftvorhaben Khyber Pakhtunkhwa“ in Höhe von bis zu 34 500 000,- Euro (in Worten: vierunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 32 500 000,- Euro (in Worten: zweiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Entwicklung von Wasserkraft und Erneuerbaren Energien in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa“ in Höhe von bis zu 12 500 000,- Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Deutsche Beteiligung am Garantiefonds der Weltbank für die westlichen Grenzregionen Pakistans“ in Höhe von bis zu 12 000 000,- Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) über die Weltbank,
 - c) „Gesundheitsinfrastruktur Azad Jammu Kashmir“ in Höhe von bis zu 8 000 000,- Euro (in Worten: acht Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und diesbezüglich bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds

für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen, gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 6 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Für die mit der Verbalnote vom 18.11.2010 für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben zugesagten Mittel in Höhe von 4 500 000,- Euro (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) endet diese Frist allerdings bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW

alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 6. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Cyrill Nunn

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Nargis Sethi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vom 12. März 2014

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 für

Belgien	am 9. November 2013
Irak	am 22. Oktober 2013
Komoren	am 20. Februar 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1528).

Berlin, den 12. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung
der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

Vom 12. März 2014

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für

Lesotho am 17. Oktober 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2013 (BGBl. II S. 1091).

Berlin, den 12. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung,
an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften
oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind**

Vom 13. März 2014

Das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729), ist nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für die

Tschechische Republik am 15. Januar 2014
nach Maßgabe einer Erklärung* zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und
Artikel 12 Absatz 3
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 83).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Rates der Europäischen Union unter <http://www.consilium.europa.eu/policies/agreements> einsehbar.

Berlin, den 13. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 17. März 2014

Liechtenstein* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2013 eine Notifikation gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1456).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 17. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-togoischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 18. März 2014

Die am 5. Dezember 2012/20. Dezember 2012 unterzeichnete Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Dezember 2012

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Otmar Zauels

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lomé, den 5. Dezember 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, im Folgenden als „GIZ“ bezeichnet, vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Togo unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Rahmenabkommens zwischen unseren Regierungen über Technische Zusammenarbeit vom 17. Februar 1977 die Einrichtung eines örtlichen Büros der GIZ, im Folgenden als „GIZ-Büro“ bezeichnet.
2. Das GIZ-Büro wird in Lomé eingerichtet.
3. Das GIZ-Büro übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Vorhaben und Programme der Technischen Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Durchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben und Programmen der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GIZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener und regionaler Aufgaben;
 - d) Vertretung der GIZ vor Ort;
 - e) gegebenenfalls Bereitstellung von Einrichtungen und administrative Unterstützung für weitere von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragte Organisationen zur Durchführung von Vorhaben und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das GIZ-Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Tätigkeiten des GIZ-Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom GIZ-Büro eingestellten Ortskräfte.
5. Die Regierung der Republik Togo erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit entsprechend den Bestimmungen des Rahmenabkommens vom 17. Februar 1977 über Technische Zusammenarbeit das für das GIZ-Büro gelieferte Material von Lizenzen, Flughafen-, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird; diese Erleichterungen gelten auf schriftlichen Antrag des GIZ-Büros auch für im Hoheitsgebiet der Republik Togo beschafftes Material, das für die eigentliche Umsetzung der durchzuführenden Vorhaben und Programme erforderlich ist;
 - b) befreit auf Antrag des GIZ-Büros das Büro von indirekten Steuern wie beispielsweise die Mehrwertsteuer, die in der Republik Togo auf beschaffte Sach- und Dienstleistungen und Güter erhoben wurden;
 - c) befreit das GIZ-Büro von Steuern und öffentlichen Abgaben in der Republik Togo; das GIZ-Büro hat jedoch unter den allgemein üblichen Bedingungen die Gebühr für die Hausmüllentsorgung und die Geldbußen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsregeln zu entrichten;
 - d) unterstützt Anträge des GIZ-Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die entsandten Fachkräfte sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des GIZ-Büros;
 - e) gewährt den entsandten Fachkräften der GIZ sowie gegebenenfalls weiterer von der Regierung der Bundesrepublik beauftragter Durchführungsorganisationen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Februar 1977. Die Löhne und Gehälter für die togoischen oder ausländischen Beschäftigten mit lokalem Vertrag unterliegen unter den allgemein üblichen Bedingungen der Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen.

6. Das für das GIZ-Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der GIZ. Es geht im Falle der endgültigen Schließung des GIZ-Büros, aus welchem Grund auch immer, in das Eigentum der Republik Togo über.
7. Die Regierungen benennen folgende Durchführungsorganisationen beziehungsweise Ansprechpartner für die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Aspekte:
 - a) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die GIZ;
 - b) die Regierung der Republik Togo beauftragt das Ministerium für Planung, Entwicklung und Raumordnung als Ansprechpartner für die GIZ.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Rahmenabkommens vom 17. Februar 1977 über Technische Zusammenarbeit entsprechend auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Regierungen sie durch schriftliche Mitteilung an die andere Regierung sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer kündigt.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
11. Die Registrierung dieses Notenwechsel beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Togo wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Falls sich die Regierung der Republik Togo mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Joseph Weiß

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit
der Republik Togo
Herrn Elliott Ohin
Lomé

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation
über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte**

Vom 19. März 2014

Das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (BGBl. 2013 II S. 922, 923) wird nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Costa Rica am 20. Januar 2015

Ecuador am 18. Dezember 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1570).

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags
zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)
sowie von Änderungen
des Stammkapitals und des Beitragsschlüssels**

Vom 19. März 2014

Der Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) (BGBl. 2012 II S. 981, 983) ist nach seinem Artikel 48 Absatz 3 für

Lettland

am 13. März 2014

in Kraft getreten; die Beitrittsurkunde Lettlands ist am 21. Februar 2014 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden. Mit dem Beitritt Lettlands wurde die lettische Sprachfassung zur weiteren verbindlichen Sprachfassung des Vertrags.

Ferner werden nachstehend die aufgrund des Beitritts Lettlands nach Artikel 44 des Vertrags beschlossenen Änderungen des Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags sowie des Beitragsschlüssels nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 6 und Anhang I des Vertrags gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. 2012 II S. 981) zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bekannt gemacht. Diese Änderungen sind vom Gouverneursrat am 23. Oktober 2013 beschlossen worden und für alle Vertragsparteien

am 13. März 2014

in Kraft getreten.

I.

Die Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals des ESM nach Anhang II des Vertrags lauten wie folgt:

ESM-Mitglied	Anzahl der Anteile	Kapitalzeichnung (EUR)
Königreich Belgien	243 397	24 339 700 000
Bundesrepublik Deutschland	1 900 248	190 024 800 000
Republik Estland	13 020	1 302 000 000
Irland	111 454	11 145 400 000
Hellenische Republik	197 169	19 716 900 000
Königreich Spanien	833 259	83 325 900 000
Französische Republik	1 427 013	142 701 300 000
Italienische Republik	1 253 959	125 395 900 000
Republik Zypern	13 734	1 373 400 000
Republik Lettland	19 353	1 935 300 000
Großherzogtum Luxemburg	17 528	1 752 800 000
Malta	5 117	511 700 000
Königreich der Niederlande	400 190	40 019 000 000
Republik Österreich	194 838	19 483 800 000
Portugiesische Republik	175 644	17 564 400 000
Republik Slowenien	29 932	2 993 200 000
Slowakische Republik	57 680	5 768 000 000
Republik Finnland	125 818	12 581 800 000
Insgesamt	7 019 353	701 935 300 000

II.

Der Beitragsschlüssel des ESM nach Anhang I des Vertrags lautet wie folgt, wobei die Zahlen auf die vierte Dezimalstelle gerundet sind:

ESM-Mitglied	ESM-Schlüssel (%)
Königreich Belgien	3,4675
Bundesrepublik Deutschland	27,0716
Republik Estland	0,1855
Irland	1,5878
Hellenische Republik	2,8089
Königreich Spanien	11,8709
Französische Republik	20,3297
Italienische Republik	17,8643
Republik Zypern	0,1957
Republik Lettland	0,2757
Großherzogtum Luxemburg	0,2497
Malta	0,0729
Königreich der Niederlande	5,7012
Republik Österreich	2,7757
Portugiesische Republik	2,5023
Republik Slowenien	0,4264
Slowakische Republik	0,8217
Republik Finnland	1,7924
Insgesamt	100,0

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (BGBl. II S. 1336).

Berlin, den 19. März 2014

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Thomas Westphal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 19. März 2014

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Saudi-Arabien am 12. Juni 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. November 2013 (BGBl. 2014 II S. 99).

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 19. März 2014

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Saudi-Arabien am 12. Juni 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S. 155).

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 20. März 2014

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Norwegen
in Kraft treten.

am 22. März 2014

II.

Jamaika* hat am 6. Februar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung zu Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben sowie nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens die zuständigen Behörden und Verbindungsstellen mitgeteilt (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014, BGBl. II S. 105).

III.

Gegen die von Costa Rica abgegebene Erklärung zu Artikel 15 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013, BGBl. II S. 1048) haben die Niederlande* am 28. Februar 2014 Einspruch eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2014 (BGBl. II S. 185).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 20. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 26. März 2014

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 14. April 2014

in Kraft treten. Die Ratifikationsurkunde wurde am 28. Februar 2013 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Gleichzeitig wurde folgende Erklärung abgegeben: „Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen nach Artikel 12 Absatz 2 des Fakultativprotokolls an.“

Das Protokoll wird nach seinem Artikel 19 Absatz 1 am 14. April 2014 ebenfalls für

Albanien*

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12 Absatz 1

Bolivien, Plurinationaler Staat

Costa Rica

Gabun

Montenegro

Portugal*

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12 Absatz 1

Slowakei*

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12 Absatz 1

Spanien

Thailand

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 26. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen**

Vom 28. März 2014

Zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) hat Bahrain* am 19. März 2014 eine Erklärung nach den Artikeln 6 und 17 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (BGBl. II S. 151).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 28. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen**

Vom 28. März 2014

Die Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) hat am 2. Oktober 2013 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentrechtsabkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen werden

am 1. Juli 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2013 (BGBl. II S. 1035).

Berlin, den 28. März 2014

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

Angenommen am 2. Oktober 2013 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf ihrer vierundvierzigsten (19. ordentlichen) Tagung
vom 23. September bis 2. Oktober 2013
mit Wirkung vom 1. Juli 2014

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted on October 2, 2013, by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its Forty-fourth (19th Ordinary) Session held from September 23 to October 2, 2013,
with effect from July 1, 2014

**Propositions de modifications du règlement d'exécution
du traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

adoptées le 2 octobre 2013 par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa quarante-quatrième session (19^e session ordinaire) tenue du 23 septembre au 2 octobre 2013,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2014

Table of Amendments¹

Rule 44^{ter}
Rule 66.1^{ter}
Rule 70.2
Rule 94.1

Table des modifications¹

Règle 44^{ter}
Règle 66.1^{ter}
Règle 70.2
Règle 94.1

Liste der Änderungen¹

Regel 44^{ter}
Regel 66.1^{ter}
Regel 70.2
Regel 94.1

¹ The amendments of Rules 66 and 70 shall apply to any international application, irrespective of its international filing date, in respect of which a demand for international preliminary examination is made on or after July 1, 2014.

The deletion of Rule 44^{ter} and the amendment of Rule 94 shall apply to any international application whose international filing date is on or after July 1, 2014.

¹ Les modifications des règles 66 et 70 s'appliqueront à toute demande internationale, quelle que soit sa date de dépôt international, à l'égard de laquelle une demande d'examen préliminaire international est déposée le 1^{er} juillet 2014 ou après cette date.

La suppression de la règle 44^{ter} et la modification de la règle 94 s'appliqueront à toute demande internationale dont la date de dépôt international est le 1^{er} juillet 2014 ou une date postérieure.

¹ Die Änderungen der Regeln 66 und 70 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmeldedatum, für welche am oder nach dem 1. Juli 2014 ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt wird.

Die Streichung der Regel 44^{ter} und die Änderung der Regel 94 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2014 oder ein späteres Datum ist.

Amendments ²	Modifications ²	Änderungen ^{2, 3}
Rule 44^{ter}	Règle 44^{ter}	Regel 44^{ter}
	Caractère confidentiel de l'opinion écrite, du rapport, de la traduction et des observations	Vertraulichkeit des schriftlichen Bescheids, des Berichts, der Übersetzung und der Stellungnahme
[Deleted]	[Supprimée]	[Gestrichen]
Rule 66	Règle 66	Regel 66
Procedure Before the International Preliminary Examining Authority	Procédure au sein de l'administration chargée de l'examen préliminaire international	Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde
66.1 and 66.1 ^{bis} [No change]	66.1 et 66.1 ^{bis} [Sans changement]	66.1 und 66.1 ^{bis} [Unverändert]
66.1 ^{ter} <i>Top-up Searches</i>	66.1 ^{ter} <i>Recherches complémentaires</i>	66.1 ^{ter} <i>Zusätzliche Recherche</i>
The International Preliminary Examining Authority shall conduct a search ("top-up search") to discover documents referred to in Rule 64 which have been published or have become available to the said Authority for search subsequent to the date on which the international search report was established, unless it considers that such a search would serve no useful purpose. If the Authority finds that any of the situations referred to in Article 34(3) or (4) or Rule 66.1(e) exists, the top-up search shall cover only those parts of the international application that are the subject of international preliminary examination.	L'administration chargée de l'examen préliminaire international effectue une recherche («recherche complémentaire») afin de découvrir les documents visés à la règle 64 qui ont été publiés ou sont devenus accessibles à ladite administration à des fins de recherche après la date à laquelle le rapport de recherche internationale a été établi, sauf si elle estime que cette recherche ne présenterait aucun intérêt. Si l'administration constate que l'une des situations visées à l'article 34.3) ou 4) ou à la règle 66.1.e) existe, la recherche complémentaire porte uniquement sur les parties de la demande internationale qui font l'objet de l'examen préliminaire international.	Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde führt eine Recherche („zusätzliche Recherche“) durch, um Unterlagen im Sinne der Regel 64 zu ermitteln, die nach dem Datum, an dem der internationale Recherchenbericht erstellt wurde, veröffentlicht oder der genannten Behörde zum Zwecke der Recherche zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass eine solche Recherche nicht zweckmäßig ist. Stellt die Behörde fest, dass einer der in Artikel 34 Absatz 3 oder 4 oder Regel 66.1 Buchstabe e genannten Fälle vorliegt, umfasst die zusätzliche Recherche nur die Teile der internationalen Anmeldung, die Gegenstand einer internationalen vorläufigen Prüfung sind.
66.2 to 66.8 [No change]	66.2 à 66.8 [Sans changement]	66.2 bis 66.8 [Unverändert]
Rule 70	Règle 70	Regel 70
International preliminary Report on Patentability by the International Preliminary Examining Authority (International Examination Report)	Rapport préliminaire international sur la brevetabilité établi par l'administration chargée de l'examen préliminaire international (rapport d'examen international)	Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit seitens der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht)
70.1 [No change]	70.1 [Sans changement]	70.1 [Unverändert]
70.2 <i>Basis of the Report</i>	70.2 <i>Base du rapport</i>	70.2 <i>Grundlage für den Bericht</i>
(a) to (e) [No change]	a) à e) [Sans changement]	a) bis e) [Unverändert]
(f) The report shall indicate the date on which a top-up search under Rule 66.1 ^{ter} was made, or else state that no top-up search was made.	f) Le rapport indique la date à laquelle une recherche complémentaire visée à la règle 66.1 ^{ter} a été effectuée ou au contraire qu'aucune recherche complémentaire n'a été effectuée.	f) In dem Bericht ist entweder das Datum anzugeben, an dem eine zusätzliche Recherche nach Regel 66.1 ^{ter} durchgeführt worden ist, oder stattdessen festzustellen, dass keine zusätzliche Recherche durchgeführt worden ist.
70.3 to 70.17 [No change]	70.3 à 70.17 [Sans changement]	70.3 bis 70.17 [Unverändert]
Rule 94	Règle 94	Regel 94
Access to Files	Accès aux dossiers	Akteneinsicht
94.1 Access to the File Held by the International Bureau	94.1 Accès au dossier détenu par le Bureau international	94.1 <i>Akteneinsicht beim Internationalen Büro</i>
(a) [No change]	a) [Sans changement]	a) [Unverändert]

² The following reproduces, for each Rule that was amended, the amended text. Where a part of any such Rule has not been amended, the indication "[No change]" appears.

² On trouvera reproduit ci-après, pour chaque règle qui a été modifiée, le texte modifié. L'absence de modification d'une partie d'une telle règle est indiquée par la mention «[Sans changement]».

² Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Teilen einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis „[Unverändert]“.

³ amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67 (1) b

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(b) The International Bureau shall, at the request of any person but not before the international publication of the international application and subject to Article 38, furnish, subject to the reimbursement of the cost of the service, copies of any document contained in its file.

(c) [No change]

94.2 and 94.3 [No change]

b) Le Bureau international, sur requête de toute personne, mais pas avant la publication internationale de la demande internationale, et sous réserve de l'article 38, délivre, contre remboursement du coût du service, des copies de tout document contenu dans son dossier.

c) [Sans changement].

94.2 et 94.3 [Sans changement]

b) Vorbehaltlich des Artikels 38 erteilt das Internationale Büro nach der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung jedermann auf Antrag, gegen Erstattung der entstehenden Kosten, Kopien von allen in seiner Akte befindlichen Schriftstücken.

c) [Unverändert]

94.2 und 94.3 [Unverändert]